

# ANGEBOTSSCHREIBEN FÜR BAULEISTUNGEN

(Angebotshauptteil gemäß BVergG)

## A DECKBLATT

### BAUVORHABEN:

ABA  BA

Erweiterung und Anpassung  
an den Stand der Technik

### LEISTUNGSGEGENSTAND:

### GEWERKE:

### AUFTRAGGEBER:

E-Mail:

Fax:

### AUSSCHREIBENDE STELLE:

Bearbeiter:

E-Mail:

Fon:

Fax:

**BIETER** (Firma, Adresse, Firmenstampiglie [bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern]):

Federführer:

Bearbeiter:

Fon:

E-Mail:

Fax:

### GELTUNGSBEREICH:

- \* „Klassische“ Vergabebestimmungen
- \* Sektorenbestimmungen

### ANGEBOTSABGABEFORM:

- \* Papierform
- \* Ausschließlich elektronisch über das Beschaffungsportal unter

### ENDE DER ANGEbotsFRIST:

,  Uhr

### ZUSCHLAGSPRINZIP:

- \* Bestbieterprinzip
- \* Billigstbieterprinzip

### ZUSCHLAGSFRIST:

Monate

### VERGABEVERFAHREN:

- \* Offenes Verfahren
- \* Nicht offenes Verfahren ohne BK/WA
- \* Verhandlungsverfahren ohne BK/WA

### ORT DER ANGEbotsABGABE:

### ÖFFNUNG DER ANGEbote:

- \* , Zimmer   
,  Uhr
- \* Wegen Durchführung eines Verhandlungsverfahrens für Bieter nicht zugänglich

### PREISART:

- \* Festpreise über die gesamte Vertragsdauer
- \* Veränderliche Preise über die gesamte Vertragsdauer
- \* Veränderliche Preise nach Ablauf der Festpreisperiode von 1 Jahr ab Ende der Angebotsfrist

\* Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken  
Vom Bieter sind nur die umrandeten Felder auszufüllen.

# INHALTSVERZEICHNIS

|   |           |
|---|-----------|
| <b>A DECKBLATT</b> .....                                  | <b>1</b>  |
| <b>B ANGEBOTSBESTIMMUNGEN</b> .....                       | <b>4</b>  |
| B 1 Ausschreibungsunterlagen.....                         | 4         |
| B.2 Angebotsbestandteile .....                            | 4         |
| B.3 Verfahrensablauf .....                                | 4         |
| B 4 Ausschlussgründe .....                                | 5         |
| B 5 Eignungskriterien .....                               | 6         |
| B 6 Zuschlagskriterium/Zuschlagskriterien.....            | 6         |
| B 7 Rechenfehler-Regelung.....                            | 7         |
| B 8 Verwendungs- und Verwertungsrechte .....              | 7         |
| B 9 Vergütung der Angebotserstellungskosten .....         | 7         |
| B 10 Teilangebote .....                                   | 7         |
| B 11 Alternativ- und Abänderungsangebote.....             | 7         |
| B 12 Subunternehmer.....                                  | 8         |
| B 13 Bietergemeinschaften .....                           | 9         |
| B 14 Abgabetermin und Form des Angebotes.....             | 9         |
| B 15 Datenträgeraustausch .....                           | 9         |
| B 16 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen .....   | 10        |
| B 17 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen..... | 10        |
| <b>C VERTRAGSBESTIMMUNGEN</b> .....                       | <b>11</b> |
| C 1 ÖNORM B 2110 .....                                    | 11        |
| C 2 Baustelle, Verkehr, Einbauten.....                    | 11        |
| C 3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile.....             | 11        |
| C 4 Vertretung.....                                       | 12        |
| C 5 Mitteilung von wesentlichen Änderungen.....           | 12        |
| C 6 Vertragssprache .....                                 | 12        |
| C 7 Änderungen .....                                      | 12        |
| C 8 Gründe für den Rücktritt vom Vertrag .....            | 12        |
| C 9 Folgen des Rücktritts vom Vertrag .....               | 13        |
| C 10 Streitigkeiten .....                                 | 13        |
| C 11 Schiedsgericht .....                                 | 13        |
| C 12 Subunternehmer (Nachunternehmer) .....               | 13        |
| C 13 Nebenleistungen .....                                | 13        |
| C 14 Zusammenwirken im Baustellenbereich .....            | 16        |
| C 15 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung .....        | 16        |
| C 16 Baustellensicherung .....                            | 17        |
| C 17 Anfallende Materialien und Gegenstände .....         | 17        |
| C 18 Güte- und Funktionsprüfung .....                     | 18        |

|   |           |
|---|-----------|
| C 19 Regieleistungen .....  | 18        |
| C 20 Anspruch auf Leistung von Vertragsstrafe .....                 | 18        |
| C 21 Zuordnung zur Sphäre des Auftraggebers .....                   | 18        |
| C 22 Vertragsanpassung - Voraussetzungen .....                      | 19        |
| C 23 Vertragsanpassung - Ermittlung .....                           | 19        |
| C 24 Vertragsanpassung - Anspruchsverlust .....                     | 19        |
| C 25 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung .....                | 19        |
| C.26 Nachteilsabgeltung .....                                       | 19        |
| C.27 außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen.....       | 19        |
| C 28 Rechnungslegung .....  | 20        |
| C 29 Fälligkeiten .....   | 21        |
| C 30 Zinsen.....  | 21        |
| C 31 Annahme der Zahlung, Vorbehalt.....                            | 21        |
| C.32 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen.....      | 21        |
| C 33 Übernahme .....  | 21        |
| C 34 Rechtsfolgen der Übernahme .....                               | 21        |
| C 35 Schlussfeststellung.....                                       | 21        |
| C 36 Gefahrtragung .....  | 22        |
| C 37 Gewährleistungsfrist .....                                     | 22        |
| C 38 Mängelvermutung.....   | 22        |
| C 39 Rechte aus der Gewährleistung .....                            | 22        |
| C 40 Schadenersatz .....  | 22        |
| C 41 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer .....                 | 23        |
| C 42 Zusatzvereinbarungen .....                                     | 23        |
| <b>D BESONDERE BESTIMMUNGEN (PROJEKTSBEZOGENE FESTLEGUNGEN) ...</b> | <b>26</b> |
| <b>E SCHLUSSBLATT .....</b>   | <b>27</b> |

## B ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

### B 1 Ausschreibungsunterlagen:

Die dem Bieter zur Verfügung gestellten Angebotsunterlagen bestehen aus folgenden Unterlagen:

- Eine allfällige Fragenbeantwortung zu den Ausschreibungsunterlagen;
- das Deckblatt des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil A);
- die Angebotsbestimmungen des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil B);
- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil C);
- die Besonderen Bestimmungen (Gegenstand der Ausschreibung, Umfang der Vertragsleistungen, Plangrundlagen Terminplan, [allfällige] Besondere Vertragsbestimmungen und Bedingungen der Baudurchführung, Bescheide, Leistungsverzeichnis, Datenträger) des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil D);
- das Schlussblatt (Angebotssummen, Bietererklärungen, Fertigung) des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil E).

### B.2 Angebotsbestandteile:

Basierend auf den vorstehenden Angebotsunterlagen hat ein Angebot jedenfalls folgende Bestandteile zu umfassen:

- Gefertigter Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen;
- Leistungsverzeichnis samt Langtext allfälliger „Z-Positionen“ (Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen);
- Datenträger;
- bei Baumeisterarbeiten: Kalkulationsformblatt K3;
- [ ].

### B.3 Verfahrensablauf (*Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken*):

- Offenes Verfahren:

Der Verfahrensablauf ist einstufig und stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:

- Verfahrenseinleitung durch Bekanntmachung/Aufruf zum Wettbewerb;
- Angebotsfrist;
- Angebotsöffnung;
- Angebotsprüfung mit allfälligen Ausscheidensentscheidungen;
- Ermittlung des Zuschlagsempfängers;
- Zuschlagsentscheidung;
- Stillhaltefrist;
- Zuschlagserteilung.

- Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung /Aufruf zum Wettbewerb:

Der Verfahrensablauf ist einstufig und stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:

- Verfahrenseinleitung durch Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen;
- Angebotsfrist;

- Angebotsöffnung;
  - Angebotsprüfung mit allfälligen Ausscheidensentscheidungen;
  - Ermittlung des Zuschlagsempfängers;
  - Zuschlagsentscheidung;
  - Stillhaltefrist;
  - Zuschlagserteilung.
- Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung/Aufruf zum Wettbewerb  
Der Verfahrensablauf ist einstufig und stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:
    - Verfahrenseinleitung durch Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen;
    - Angebotsfrist Erstangebot;
    - Angebotsprüfung mit allfälligen Ausscheidensentscheidungen;
    - Ermittlung des erstgereihten Bieters;
    - Verhandlungen mit erstgereihtem Bieter;
    - Aufforderung zur Legung eines Zweit- und Letztangebots an erstgereihten Bieter;
    - Angebotsfrist Zweit- und Letztangebot;
    - Zuschlagsentscheidung;
    - Stillhaltefrist;
    - Zuschlagserteilung.

Der Auftraggeber wird Verhandlungen grundsätzlich nur mit dem erstgereihten Bieter führen. Sollten diese Verhandlungen scheitern, ist der Auftraggeber berechtigt, in Verhandlungen jeweils mit dem nächstgereihten Bieter zu treten. Nach vorheriger Ankündigung ist der Auftraggeber berechtigt, vom angeführten Verfahrensablauf (z.B. durch ein Scoring-Verfahren) abzugehen.

#### B 4 Ausschlussgründe:

Bei den zweistufigen Vergabeverfahren (Nicht offenes Verfahren mit BK/WA, Verhandlungsverfahren mit BK/WA) wurde das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen in der ersten Verfahrensstufe geprüft. Bei den Vergabeverfahren ohne BK/WA (Nicht offenes Verfahren ohne BK/WA, Verhandlungsverfahren ohne BK/WA) wurde das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen im Vorfeld der Verfahrenseinleitung hinterfragt. Beim offenen Verfahren bestätigt der Bieter mit Unterfertigung des Schlussblatts (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen), dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Losgelöst von einer vorab erfolgten Prüfung wird der Auftraggeber bei Hervorkommen eines Ausschlussgrundes eine Ausscheidensentscheidung treffen. Dabei ist er berechtigt, zuvor vom jeweiligen Bieter die Vorlage entsprechender Unterlagen binnen angemessener Frist zu verlangen.

Überdies wird der Auftraggeber vom Zuschlagsempfänger (und dessen Subunternehmer) eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG) und der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) einholen. Dies erfolgt zur Prüfung, ob diesem eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AusIBG bzw. eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 31 LSD-BG zu zurechnen ist.

## B 5 Eignungskriterien:

Bei den zweistufigen Vergabeverfahren (Nicht offenes Verfahren mit BK/WA, Verhandlungsverfahren mit BK/WA) wurde das Vorhandensein der Eignung in der ersten Verfahrensstufe geprüft. Bei den Vergabeverfahren ohne BK/WA (Nicht offenes Verfahren ohne BK/WA, Verhandlungsverfahren ohne BK/WA) wurde das Vorhandensein der Eignung im Vorfeld der Verfahrenseinleitung hinterfragt. Beim offenen Verfahren bestätigt der Bieter mit Unterfertigung des Schlussblatts (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen), dass er folgenden Eignungsvorgaben vollumfänglich entspricht:

- Befugnis:
  - Gewerbeberechtigung [\_\_];
  - Gewerbeberechtigung [\_\_].
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:
  - Mindestumsatzerlöse von EUR [\_\_] im Bereich des Ausschreibungsgegenstands über jedes der letzten drei Geschäftsjahre (bzw. seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit);
  - aufrechte Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von zumindest EUR [\_\_] für Personen- und Sachschäden;
- Technische Leistungsfähigkeit:
  - Mindestens zwei Unternehmensreferenzen, die mit dem Ausschreibungsgegenstand im Hinblick auf den Leistungsinhalt und die Auftragshöhe vergleichbar sind, und nicht vor mehr als fünf Jahren (gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist) abgeschlossen wurden.

## B 6 Zuschlagskriterium/Zuschlagskriterien (*Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken bzw. beim Bestbieterprinzip ergänzen unter Heranziehung des Beiblatts I*):

- Billigstbieterprinzip:

Die Ermittlung des Zuschlagsempfängers erfolgt nach dem Billigstbieterprinzip. Dabei wird der Gesamtpreis (exkl. USt.), den der Bieter im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) anzugeben hat, herangezogen. Dieser hat sämtliche Nachlässe zu umfassen.
- Bestbieterprinzip:

Die Ermittlung des Zuschlagsempfängers erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Dabei werden folgende Zuschlagskriterien herangezogen:

  - Gesamtangebotspreis (Maximalpunkteanzahl von [\_\_]);
  - [\_\_] (Maximalpunkteanzahl von [\_\_]);
  - [\_\_] (Maximalpunkteanzahl von [\_\_]).

In Summe können bei den [\_\_] Zuschlagskriterien maximal 100 Punkte erreicht werden. Bestbieter ist jener Bieter, dessen (nicht auszuschließendes) Angebot die meisten Punkte erzielt.

  - Bewertung des Gesamtpreises

Der Bieter hat im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) einen Gesamtpreis (exkl. USt.) anzugeben. Dieser hat sämtliche Nachlässe zu umfassen.

Die Bewertung des angebotenen Gesamtpreises (exkl. USt.) erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$\frac{G_{\min}}{G} \times 90 \text{ Punkte}$$

$G_{\min}$       niedrigster Gesamtpreis;

$G$             zu bewertender Gesamtpreis.

- Bewertung [ ]

[ ]

**B 7** Rechenfehler-Regelung (*Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken*):

- Ein rechnerisch fehlerhaftes Angebot wird dann nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – zwei Prozent oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises (exkl. USt.) beträgt. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist jedenfalls nicht zulässig. Berichtigungen von allfälligen Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, sind keine Rechenfehler.
- Ein rechnerisch fehlerhaftes Angebot wird nicht ausgeschieden. Der Auftraggeber ist berechtigt, infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers eine Vorreihung vorzunehmen.

**B 8** Verwendungs- und Verwertungsrechte:

Der Auftraggeber erwirbt das (sachenrechtliche) Eigentumsrecht am Angebot samt allen Beilagen und allen sonstigen im Rahmen des Vergabeverfahrens vom Bieter übergebenen Unterlagen. Diese Unterlagen werden daher dem Bieter nicht zurückgestellt. Darüber hinaus erwirbt der Auftraggeber keine Verwendungs- und Verwertungsrechte.

**B 9** Vergütung der Angebotserstellungskosten:

Die Ausarbeitung des Angebotes samt den dafür erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger in diesen Ausschreibungsunterlagen geforderten Ausarbeitungen, Beilagen und Nachweise und die Teilnahme an allfälligen Aufklärungsgesprächen werden nicht gesondert vergütet.

**B 10** Teilangebote (*Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken*):

- Die Abgabe eines Teilangebotes ist unzulässig.
- Teilangebote sind nur insoweit zulässig, als dafür im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) getrennt vergabefähige Leistungsteile vorgesehen sind.

**B 11** Alternativ- und Abänderungsangebote (*Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken*):

- Alternativ- und Abänderungsangebote sind nicht zugelassen.
- Abänderungsangebote sind nur neben einem ausschreibungskonformen Hauptangebot zulässig, wobei für jedes Abänderungsangebot ein gesonderter Angebotspreis unter Verwendung des Schlussblatts (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) anzugeben ist. Klarstellend wird festgehalten, dass Abänderungsangebote ausschließlich technischen Inhalts sein dürfen und unter ausdrücklicher Bezugnahme der abzuändernden Positionen auszugestaltet sind. Im

Zweifelsfall hat der Bieter die Gleichwertigkeit zu den betreffenden Positionen im Hauptangebot zu belegen. Kann der Bieter die betreffende Gleichwertigkeit nicht belegen, wird das Abänderungsangebot nicht berücksichtigt.

- Alternativangebote sind nur neben einem ausschreibungskonformen Hauptangebot zulässig, wobei für jedes Alternativangebot ein gesonderter Angebotspreis unter Verwendung des Schlussblatts (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) anzugeben ist. Es sind ausschließlich technische Alternativangebot im Hinblick auf folgende Leistungsteile zulässig:

- [ ].

Alternativangebote müssen folgende Mindestanforderungen („Gleichwertigkeitskriterien“) erfüllen, um in die Bestbieterermittlung einbezogen zu werden:

- [ ].

Alternativangebote, die den angeführten „Gleichwertigkeitskriterien“ nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

#### B 12 Subunternehmer:

Der Bieter ist grundsätzlich berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben, die Weitergabe des gesamten Auftrages ist aber jedenfalls unzulässig. Ebenfalls ist im Hinblick auf folgende kritische Leistungen eine Weitergabe an einen Subunternehmer nicht zulässig:

- [ ].

Der Bieter hat in seinem Angebot alle Teile des Auftrages (somit nicht nur die „wesentlichen“ iSd. § 83 BVergG), die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Für jeden einzelnen Subunternehmer ist dessen Person genau zu bezeichnen, der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit des Subunternehmers vorzulegen.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Dies hat der Subunternehmer zunächst im Wege seiner Verfügbarkeitszusage zu bestätigen.

Eine Weitergabe der Leistungen von einem Subunternehmer an einen Sub-Subunternehmer ist nicht zulässig. Jeder Subunternehmer muss die von ihm übernommenen Leistungen selbst mit eigenem Personal ausführen.

Ein Wechsel des Subunternehmers bzw. ein Hinzuziehen eines neuen Subunternehmers ist entsprechend den Bietererklärungen im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und darüber hinaus nur dann zulässig, wenn eine sachliche Notwendigkeit für den Wechsel/das Hinzuziehen besteht. Der Auftraggeber wird einem Wechsel/Hinzuziehen des Subunternehmers nur dann zustimmen, wenn der Bieter die Gleichwertigkeit des neuen Subunternehmers nachweist. Der Auftraggeber behält sich vor, für den neuen Subunternehmer alle Nachweise zu fordern, die vom Bieter zu erbringen sind.



#### B 13 Bietergemeinschaften:

Bietergemeinschaften sind zulässig. Ein Wechsel von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft oder die nachträgliche Bildung einer solchen ist unzulässig. Im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder oder die Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft ist eine Beschränkung auf zwei Mitglieder vorgegeben.

Bietergemeinschaften müssen am Deckblatt (Teil A des Angebotsschreibens für Bauleistungen) ein federführendes Mitglied und einen Bearbeiter des federführenden Mitglieds nennen. Das benannte federführende Mitglied fungiert während des Vergabeverfahrens und bei der Leistungsabwicklung als zentrale Ansprechstelle und ist somit berechtigt, die Bietergemeinschaft und in der Folge die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber beim Abschluss und der Abwicklung des Vertrages in vollem Umfang zu vertreten.

Im Auftragsfall hat die Bietergemeinschaft diesen in Form einer solidarisch haftenden Arbeitsgemeinschaft (ARGE = Gesellschaft bürgerlichen Rechts) durchzuführen.

#### B 14 Abgabetermin und Form des Angebotes:

Der Bieter hat sein Angebot in der festgelegten Form bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der ausschreibenden Stelle abzugeben (persönlich bzw. per Post oder Botendienst). Eine elektronische Übermittlung des Angebots, insbesondere eine Übermittlung per E-Mail oder Fax, ist nicht zulässig. Die betreffenden Festlegungen sind dem Deckblatt (Teil A des Angebotsschreibens für Bauleistungen) zu entnehmen! Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter.

Das Angebot und sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Beilagen und Nachweise sind in der aktuellen Fassung in Kopie und in deutscher Sprache und – soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind – in Kopie und in beglaubigter deutscher Übersetzung beizulegen.

Der Bieter hat Eintragungen ausschließlich an den vorgesehenen Stellen vorzunehmen und die unter Punkt B 2 angeführten Unterlagen beizulegen. Das Angebot ist vom Bieter an der dafür vorgesehenen Stelle im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) einmal rechtsgültig zu unterfertigen.

#### B 15 Datenträgeraustausch:

Sofern nicht ohnedies eine ausschließlich elektronische Angebotsabgabe vorgesehen ist, hat ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 zu erfolgen. Dabei gilt Folgendes:

- Mit der Abgabe eines Datenträgers erklärt der Bieter, dass er die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung anerkennt.
- Mit dem Datenträger ist ein automationsunterstütztes, ausgepreistes, ausgedrucktes und rechtsgültig unterfertigtes Kurz-Leistungsverzeichnis abzugeben.
- Die Ausschreibung und die Angebote haben der ÖNORM A 2063 zu entsprechen. Beim ausschreibungsgemäßen Angebot darf der Bieter lediglich die vorgesehenen, freigelassenen Felder ergänzen.
- Das Angebots-Leistungsverzeichnis darf keine zusätzlichen Bedingungen oder Einschränkungen enthalten. Der vom Bieter übergebene Datenträger muss dasselbe Format und dieselbe Formatierung aufweisen, wie der ausgegebene Datenträger.

- Auf einer Etikette sind die gleichen Kennzeichen, wie beim ausgegebenen Datenträger und zusätzlich der Name des Bieters anzugeben.
- Das Angebots-Leistungsverzeichnis ist in Papierformat A4 oder auf EDV-Endlospapier mit ähnlichem Format möglichst als Kurz-Leistungsverzeichnis auszudrucken.
- Dieser Ausdruck muss jedenfalls enthalten: Auftraggeber, Bauvorhaben, handelsrechtlichen Firmenwortlaut des Bieters, allfällige Nachlässe oder Aufschläge, Angebotssumme(n), Seitennummerierung.
- Bei allfälligen Differenzen zwischen dem Leistungsverzeichnis-Ausdruck und dem Datenträger gilt das ausgedruckte Leistungsverzeichnis.
- Bei allfälligen Differenzen zwischen dem Text des Ausschreibungs-Leistungsverzeichnisses und des Angebots-Leistungsverzeichnisses gilt das Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis.

#### B 16 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen:

Der Auftraggeber behält sich vor, innerhalb der Angebotsfrist Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen und diese allen Bietern schriftlich mitzuteilen. Sofern der Umfang oder der Zeitpunkt der Ergänzungen es erfordert, wird der Auftraggeber die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, diese allfälligen Berichtigungen und Ergänzungen bei seiner Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Sollten sich dem Bieter bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat er dies dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Ausschreibungsunterlagen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind, und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung ist daher ausgeschlossen.

#### B 17 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen:

Der Auftraggeber behält sich vor, das Vergabeverfahren wegen Vorliegens zwingender Gründe zu widerrufen. Ein zwingender Grund liegt unter anderem dann vor, wenn kein geeignetes Angebot abgegeben wird oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sich wesentlich ändern.

## C VERTRAGSBESTIMMUNGEN

### C 1 ÖNORM B 2110:

Als Vertragsbestandteil gilt die ÖNORM B 2110 – „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ inklusive der normativen Verweise. Sofern ein Ergänzen bzw. Abweichen von Vorgaben der ÖNORM B 2110 – mit Ausnahme der Normenverweise – erfolgt, wird dies im Folgenden ausdrücklich festgehalten.

Bezüglich technischer Normen gilt die in den §§ 98 Abs 1 Z 1 bzw. 247 Abs 4 Z 1 BVergG festgelegte Reihenfolge der Geltung.

### C 2 Ergänzung zu Punkt 4.2.2 Z 3, 4 und 11 ÖNORM B 2110 (Baustelle, Verkehr, Einbauten):

Mit dem Vertragsabschluss bestätigt der Auftragnehmer, dass er sich bei der Besichtigung der Baustelle bzw. Montagestelle insbesondere auch über Zufahrtswege und allfällige Besonderheiten informiert hat und die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau zu bestimmen. Der Auftragnehmer bestätigt auch, dass er sich über die Lage, ver- und entsorgungstechnische Verhältnisse, Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, Versorgung mit elektrischer Energie, Wasser etc. so informiert hat, dass diese Umstände in seiner Kalkulation berücksichtigt sind.

### C 3 Ersatz von Punkt 5.1.3 ÖNORM B 2110 (Reihenfolge der Vertragsbestandteile):

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1) Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist;
- 2) Teil E (Schlussblatt) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;
- 3) Teile D.1 (Gegenstand der Ausschreibung), Teil D.2 (Umfang der Vertragsleistungen), Teil D.4 (Terminplan) und Teil D.5 (Besondere Vertragsbestimmungen und Bedingungen der Baudurchführung [sofern vorhanden]) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;
- 4) Teil C (Vertragsbestimmungen) des Angebotsschreibens für Bauleistungen (mit Ausnahme der Normenverweise);
- 5) Leistungsverzeichnis;
- 6) Teil B (Angebotsbestimmungen) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;
- 7) Teil A (Deckblatt) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;
- 8) Pläne, Zeichnungen, Muster, Untersuchungen samt betreffender Auflistung in Teil D.3 (Plangrundlagen) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;
- 9) Teil D.6 (Bescheide) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;
- 10) (Letzt-)Angebot des Auftragnehmers;
- 11) sonstige allfällige Angebote des Auftragnehmers, wobei zeitlich spätere Angebote den zeitlich früheren Angeboten vorgehen;
- 12) einschlägige Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB);
- 13) einschlägige Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB);
- 14) Normen technischen Inhalts;
- 15) sämtliche sonstigen zu Beginn der Angebotsfrist geltenden bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften sowie zu Beginn der Angebotsfrist gültigen

einschlägigen ÖNORMEN (insbesondere sonstige Werkvertragsnormen), sofern nicht ausdrücklich eine Geltung ausgeschlossen worden ist

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers entfalten keine Geltung, sofern sie vom Auftraggeber nicht schriftlich anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers bedeutet keinesfalls eine Anerkennung von kaufmännischen Bedingungen des Auftragnehmers.

C 4 Ergänzung zu Punkt 5.2.1 ÖNORM B 2110 (Vertretung):

Jede Änderung der Person des vertretungsbefugten Ansprechpartners hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

C 5 Ergänzung zu Punkt 5.2.3 ÖNORM B 2110 (Mitteilung von wesentlichen Änderungen):

Jede wesentliche Änderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

C 6 Ergänzung zu Punkt 5.2.4 ÖNORM B 2110 (Vertragssprache):

Die für die Abwicklung des Auftrages auf Seiten des Auftragnehmers führend tätigen Personen (Schlüsselpersonen und sonstige Ansprechpartner) müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

C 7 Ersatz von Punkt 5.7 ÖNORM B 2110 (Änderungen):

Änderungen der Vertragsbestimmungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Auch das Abgehen von diesem Schriftformgebot erfordert Schriftlichkeit.

C 8 Ersatz von Punkt 5.8.1 ÖNORM B 2110 (Gründe für den Rücktritt vom Vertrag):

Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere

- 1) jedes treuwidrige Verhalten des Auftragnehmers;
- 2) wiederholter nicht genehmigter Abzug oder Austausch von Schlüsselpersonal;
- 3) ein wiederholter nicht genehmigter Austausch bzw. eine wiederholte nicht genehmigte Hinzuziehung eines Subunternehmers;
- 4) ein verschuldeter Verzug des Auftragnehmers mit der Leistungserbringung trotz Nachfristsetzung von maximal 30 Tagen seitens des Auftraggebers;
- 5) ein Verzug des Auftragnehmers mit der Erbringung von Leistungen, die nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers bzw. eines Mitglieds der beauftragten Arbeitsgemeinschaft fällig werden, trotz Nachfristsetzung von maximal 30 Tagen seitens des Auftraggebers (siehe § 25a Insolvenzordnung [IO]) sowie
- 6) eine wesentliche Projektänderung (z.B. Entfall von Förderungen) bzw. ein teilweiser oder gänzlicher Projektstopp.

Ein wichtiger Grund, der den Auftragnehmer zu einer Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere

- 1) fortgesetztes treuwidriges Verhalten des Auftraggebers;
- 2) die ungerechtfertigte Nichtzahlung des vereinbarten Entgelts durch den Auftraggeber trotz Fälligkeit (entsprechender Leistungsfortschritt) und entsprechender Mahnung (samt Nachfristsetzung) sowie

- 3) eine Unterbrechung der Leistungserbringung von mehr als sechs Monaten, wobei vom Auftraggeber angeordnete und vergütete Stillliegezeiten bzw. bereits in den Ausschreibungsvorgaben vorgesehene Stillliegezeiten nicht in den Unterbrechungszeitraum einzurechnen sind.

C 9 Ersatz von Punkt 5.8.3.3 ÖNORM B 2110 (Folgen des Rücktritts vom Vertrag):

Im Fall der Vertragsauflösung wird der Auftraggeber die verwertbaren bereits erbrachten Teilleistungen übernehmen und vergüten. Weitergehende Vergütungsansprüche bestehen hingegen nicht. Insbesondere steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Entgelt nur für die von ihm bis zum Vertragsrücktritt nachweislich erbrachten Leistungen zu (Ausschluss des § 1168 ABGB).

C 10 Ergänzung zu Punkt 5.9 ÖNORM B 2110 (Streitigkeiten):

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) werden vom für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständigen Gericht entschieden. Sofern der Auftraggeber nichts anderes anordnet, verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Dauer eines allfälligen Gerichtsverfahrens die gegenständlichen Leistungen weiter zu erbringen.

C 11 Ersatz von Punkt 5.9.3 ÖNORM B 2110 (Schiedsgericht):

Die Heranziehung eines Schiedsgerichts wird ausgeschlossen.

C 12 Ersatz von Punkt 6.2.2 ÖNORM B 2110 (Subunternehmer [Nachunternehmer]):

Der Auftragnehmer hat seine Subunternehmer bereits im vorangegangenen Vergabeverfahren gänzlich benannt. Der Auftragnehmer hat jede (zusätzliche) Hinzuziehung eines Subunternehmers bzw. jeden Austausch eines (genehmigten) Subunternehmers unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise dem Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben. Ein Tätigwerden des jeweiligen Subunternehmers ist nur nach erfolgter Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Einer Subunternehmerhinzuziehung bzw. einem -wechsel wird jedenfalls nur zugestimmt, wenn der Subunternehmer über die erforderliche Eignung vollumfänglich verfügt. Überdies wird einem Subunternehmerwechsel vor allem dann die Zustimmung verweigert, wenn der ursprünglich benannte Subunternehmer für die Auftragserteilung einen ausschlaggebenden Faktor darstellte und sich durch den Austausch die Eigenschaften der Auftragnehmerseite wesentlich ändern.

C 13 Ersatz von Punkt 6.2.3 ÖNORM B 2110 (Nebenleistungen):

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen gemäß Punkt 3.15 abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornomierten Vertragsinhalten angeführten Nebenleistungen sowie andererseits unter anderem folgende Nebenleistungen:

- 1) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen gemäß 5.4.2;
- 2) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen udgl. während der Ausführung der eigenen Leistungen;
- 3) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;

- 4) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführer-Funktion, wenn dem Auftragnehmer auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist;
- 5) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifischer erforderlicher Waagriffe auf Basis der vorhandenen Höhenpunkte gemäß 6.2.8.6 bzw. Erhalten jener, die auch für die Arbeiten anderer Auftragnehmer Verwendung finden können;
- 6) Prüfen von vorhandenen Waagriffen;
- 7) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z.B. Abschränkungen und Warnzeichen;
- 8) Sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;
- 9) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom Auftraggeber im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich ist. Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren und Mieten hierfür. Dies Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 10) Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
- 11) Abladen, Transport zur Lagestelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom Auftraggeber beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle;
- 12) Übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, z.B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
- 13) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere Auftragnehmer des Auftraggebers;
- 14) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände (z.B. Abbruchmaterial, Bauschutt, Verpackungsmaterial) sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt werden.

Die Recycling-Baustoffverordnung sowie die einschlägigen Normen sind dabei anzuwenden. Der Auftragnehmer ist zur eigenverantwortlichen Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnungen verpflichtet. Insbesondere sind die Maßnahmen der Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 samt Dokumentation sowie die Erstellung eines Rückbaukonzeptes Sache des Auftragnehmers. Die Dokumente sind spätestens bei Baubeginn vorzulegen. Der Rückbau ist Sache des Auftragnehmers. Alle erforderlichen Flächen und Einrichtungen sind durch den Auftragnehmer bereitzustellen.

Sämtliche einmaligen und zeitgebundenen Kosten für diese Leistungen sind in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses anzubieten. Sind dafür keine Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen, so sind die

diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

Bei der Entsorgung von Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) einzuhalten. Die Entsorgung von Abfällen ist zu dokumentieren und mit der Schlussrechnung vorzulegen.

- 15) Sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, z.B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial;
- 16) Schlussarbeiten: der vom Auftraggeber beigestellte Baustellenbereich ist vom Auftragnehmer nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen.
- 17) Teilnahme an den vom Auftraggeber einberufenen Baubesprechungen.
- 18) Hilfeleistungen für die örtliche Bauaufsicht bei Absteckungen, Kontrollmessungen, Überprüfungen sowie die Beistellung von dazu notwendigem Personal und Gerät soweit die Leistungen des Auftragnehmers davon betroffen sind.
- 19) Die Erstellung eines Bauablauf- und Montagezeitplanes in Abstimmung mit den anderen auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen. Diese Pläne sind entsprechend den Gegebenheiten auf der Baustelle ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 20) Die Montageleitung einschließlich Teilnahme an vom Auftraggeber angesetzten Besprechungen, Vorarbeiten (insbesondere das Nehmen bzw. Überprüfen von Naturmaßen der Bauwerke) und Ausmaßermittlungen.
- 21) Prüfungen, Kontrollen, Gebühren, Einhaltung von Vorschriften und Bescheidauflagen:

Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen der Eigenüberwachung notwendigen Prüfungen auf seine Kosten durchzuführen.

Alle aufgrund von Gesetzen, behördlichen Vorschriften sowie von den in dieser Ausschreibung zur Vertragsgrundlage erhobenen Technischen Vorschriften, Normen und Bescheidaufgaben erforderlichen Bestätigungen sind dem Auftraggeber zeitgerecht, spätestens jedoch mit dem Ansuchen um Übernahme beizubringen. Die damit verbundenen Gebühren und sonstigen Kosten trägt der Auftragnehmer.

#### Eigenüberwachung:

Vom Auftragnehmer sind unter Einbeziehung der örtlichen Bauaufsicht der Probeeinbau und die laufenden Kontrollprüfungen gemäß ÖNORM B 5016 „Erdarbeiten für Rohrleitungen des Siedlungs- und Industrierwasserbaues – Qualitätssicherung der Verdichtungsarbeiten“ durchzuführen und zu dokumentieren.

#### Fremdüberwachung:

Sofern die Kanalkontrolle mittels Kanalfernsehkamera, die Dichtheits- bzw. Druckprüfungen oder Verdichtungskontrollen Gegenstand eines gesonderten Auftrages sind, ist die Prüffähigkeit fertig gestellter Anlagenteile der örtlichen Bauaufsicht unverzüglich bekannt zu geben.

Die Termine der Prüfmaßnahmen werden von der örtlichen Bauaufsicht bekannt gegeben. Die zu prüfenden Bauteile müssen gereinigt und zugänglich sein. Für die Dauer der Prüfungen ist vom Auftragnehmer der Polier beizustellen. Die erforderlichen Hilfestellungen sind in der LG 01 einzukalkulieren.

Werden bei der Ausführung Mängel festgestellt oder kann die Überprüfung aus Verschulden des Auftragnehmers nicht erfolgen, gehen die Prüfungen nach Mängelbehebung und zusätzlich anfallende Nebenkosten (z.B. Reisekosten) zu Lasten des Verursachers.

- 22) Anwesenheit bei allen durchzuführenden Amtshandlungen, Aufmaßen, Übernahmen etc.; widrigenfalls gelten die vom Auftraggeber festgestellten Aufmaße.
- 23) Die Vorlage von Musterstücken, Referenzen etc. über Verlangen des Auftraggebers.
- 24) Die Vorfertigung und Lieferung notwendiger Einbauteile (Rohre, Rahmen, Schweißgutplatten etc.) sowie deren Einbau und/oder Einrichtung im Zuge des Baufortschrittes.
- 25) Die Beaufsichtigung und die Beihilfe bei Versetzarbeiten (lagemäßiges Einrichten der Maschinenteile, Rohrleitungen etc.), soweit diese durch eine Fremdfirma durchzuführen sind.
- 26) Die Durchführung aller Abnahmeversuche (Funktionsprüfungen, Dichtheitsproben, Maschinenkennwerte, Förderleistungen etc.). Die örtliche Bauaufsicht ist mindestens acht Tage vor geplanter Durchführung zwecks Terminvereinbarung zu verständigen.
- 27) Inbetriebnahme der gesamten Anlage samt Durchführung des anstandslosen Probetriebes unter Betriebsbedingungen zum Nachweis der vertragsgemäßen Eigenschaften. Der Probetrieb dauert mindestens vier Wochen, wenn nicht in sonstigen Bestimmungen längere Zeiten vorgeschrieben sind.
- 28) Die Einschulung des Wartungspersonals.
- 29) Die Führung des Bautagebuches.
- 30) Die Legung von Zusatzangeboten.

C 14 Ergänzung zu Punkt 6.2.5 ÖNORM B 2110 (Zusammenwirken im Baustellenbereich):

Der Auftragnehmer hat auch den Vertretern des Auftraggebers (Projektsteuerung, Örtliche Bauaufsicht etc.) den jederzeitigen Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen und diesen jederzeit Auskunft über ausführungstechnische, terminliche, kostenmäßige, technische und qualitative Einzelheiten der Bauausführung, zu Bauteilen und Konstruktionen, Sicherungsmaßnahmen und allen Aufzeichnungen (Baubuch, Bautagebuch, Aufmaßaufzeichnungen, Prüf-, Wartungs- und Kontrollbüchern, Sicherungsmaßnahmen, Deponiedokumentation, behördliche Auflagen und Anweisungen, besondere Vorkommnisse etc.) zu geben. Angeforderte Unterlagen und Nachweise sind den Vertretern des Auftraggebers unentgeltlich in angemessener Frist zu übergeben.

C 15 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.1 ÖNORM B 2110 (Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung):

Im Hinblick auf die Arbeitsplätze, Zufahrtswege und die Versorgung sind die projektspezifischen Festlegungen im Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen zu berücksichtigen. Ebenso sind allfällige Arbeiterschwerpunkte (z.B. Aufrechterhaltung



des Betriebes, Verminderung der Lärmbelastigung im verbauten Gebiet etc.), die im Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen angeführt sind, mit den vereinbarten Preisen vollumfänglich abgegolten.

Grundsätzlich obliegt es dem Auftragnehmer allein, für die Baustelleneinrichtung und Materialdeponierung sowie die Personalunterbringung inkl. aller Einrichtungen gemäß SIGE-Plan Sorge zu tragen. Der jeweilige Aufstellungsort ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen.

Den Anordnungen der örtlichen Bauaufsicht über die Reinhaltung der Baustelle ist jedenfalls unverzüglich und ohne gesonderte Verrechnung nachzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Verursacher für eine Verunreinigung nicht festgestellt werden kann. Kommt der Auftragnehmer dieser Reinhaltungspflicht nicht nach, so erfolgen die Reinigung und der Abtransport unter angemessener Nachfristsetzung über Veranlassung der örtlichen Bauaufsicht, wobei die dafür anfallenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen sind. Die öffentlichen Zu- und Abfahrtswege sind täglich zu reinigen. Die Kosten hierfür sind in die Preise einkalkuliert und werden nicht gesondert vergütet.

Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß zu beschränken und der örtlichen Bauaufsicht grundsätzlich mindestens zwei Wochen vorweg anzukündigen.

Weiters zu beachten sind die Arbeitnehmerschutzverordnung und der Brandschutz auf der Baustelle.

Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (Absperrungen, Absturzsicherungen, provisorische Verbindungsgänge etc.), die zur gefahrlosen Ausführung der Arbeiten dienen, sind im Sinne des Arbeitnehmerschutzes anzubringen und in der Kalkulation zu berücksichtigen. Ebenfalls ist in der Kalkulation die laufende Instandhaltung und Wiederherstellung dieser Absicherungsmaßnahmen während der Bauzeit zu berücksichtigen.

#### C 16 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.4 ÖNORM B 2110 (Baustellensicherung):

Außer den vom Auftragnehmer hergestellten Absperrungen sind keine Maßnahmen zur Bewachung oder Sicherung seitens des Auftraggebers vorgesehen. Für die Sicherheit des vom Auftragnehmer gelieferten und gelagerten Materials und der Werkzeuge hat dieser selbst Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr und das Risiko betreffend Diebstahl und Beschädigungen der eigenen Leistung bis zur vollständigen Übernahme des Objekts. Davon erfasst sind auch bereits durch Teilrechnungen abgerechnete Leistungen.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs zu sorgen und ist er alleine für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Maßnahmen (inklusive Verkehrszeichen) verantwortlich. Weiters hat er für den Winterdienst für seinen Baustellenbereich samt Zufahrten Sorge zu tragen.

#### C 17 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.7 ÖNORM B 2110 (Anfallende Materialien und Gegenstände):

Für die Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle) bzw. der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende

von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung) ist der Auftragnehmer verantwortlich. Sämtliche Kosten die in diesem Zusammenhang entstehen, sind in die Preise einzurechnen. Dem Auftraggeber ist über den Verbleib der Baurestmassen ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

C 18 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.10 ÖNORM B 2110 (Güte- und Funktionsprüfung):

Der Auftraggeber ist über Punkt 6.2.8.10.1 hinausgehend zu zusätzlichen Güte- und Funktionsprüfungen berechtigt. Die Kosten für derartige zusätzliche Prüfungen hat der Auftraggeber zu tragen. Anderes gilt nur bei einem negativen Ergebnis. In letzterer Konstellation gehen die Kosten für die Entnahme, den Transport, eventuelle Nebenspesen für Überprüfungen, daraus resultierende zusätzliche Überprüfungen sowie sämtliche daraus entstehenden Behebungs- und Sanierungsmaßnahmen zu Lasten des Auftragnehmers.

C 19 Ergänzung zu Punkt 6.4 ÖNORM B 2110 (Regieleistungen):

Sofern sich im Zuge der Prüfung von Regieleistungen herausstellt, dass für die betreffenden Arbeiten eine eigene Leistungsposition vorgesehen ist, werden die Arbeiten nach der Leistungsposition verrechnet. Aufsichtspersonal wird bei Regieleistungen nicht gesondert vergütet.

C 20 Ersatz von Punkt 6.5.3.1 ÖNORM B 2110 (Anspruch auf Leistung von Vertragsstrafe):

Der Anspruch des Auftraggebers auf Leistung einer Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer entsteht, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Im Falle eines Verzuges im Hinblick auf einen im Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen festgeschriebenen (Zwischen-)Termins beträgt die Vertragsstrafe für jeden Kalendertag (*Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken*)

- 0,5 Promille des tatsächlich abgerechneten zivilrechtlichen Preises (Gesamtpreis zzgl. USt.), jedenfalls aber zumindest EUR 40,-- je Kalendertag;
- EUR 500,-- je Kalendertag.

Die Vertragsstrafe für Verzug ist mit höchstens 10% des tatsächlich abgerechneten zivilrechtlichen Preises (Gesamtpreis zzgl. USt.) insgesamt begrenzt.

Der Auftraggeber ist zum Einbehalt der Vertragsstrafen berechtigt.

Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.

Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht.

C 21 Ersatz von Punkt 7.2.1 ÖNORM B 2110 (Zuordnung zur Sphäre des Auftraggebers):

Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z.B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des Auftraggebers zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 geht zu Lasten des Auftraggebers.

Die Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.

Der Sphäre des Auftraggebers werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
- 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom Auftragnehmer nicht in zumutbarer Weise anwendbar sind.

Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 30jährige Ereignis als vereinbart.

C 22 Ergänzung zu Punkt 7.4.1 ÖNORM B 2110 (Voraussetzungen):

Der Auftragnehmer hat die Forderung auf Vertragsanpassung schriftlich beim Auftraggeber anzumelden. Dabei ist die betreffende Forderung zu begründen. In weiterer Folge hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber schriftlich detailliert und nachvollziehbar Maßnahmen darzustellen, wie Nachteile für den Auftraggeber vermieden werden können. Die schriftliche Anmeldung der Forderung und die schriftliche Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen haben jedenfalls vor betreffender Leistungserbringung bzw. Anpassung der Leistungsfrist zu erfolgen.

C 23 Ergänzung zu Punkt 7.4.2 ÖNORM B 2110 (Ermittlung):

Eine Vereinbarung über die Verlängerung der Leistungsfrist hat schriftlich zu erfolgen.

C 24 Ersatz von Punkt 7.4.3 ÖNORM B 2110 (Anspruchsverlust):

Bei einem Versäumnis der schriftlichen Anmeldung der Vertragsanpassung und/oder der schriftlichen Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen tritt Anspruchsverlust im Hinblick auf die betreffenden Mehrkostenforderungen ein. Der Auftragnehmer kann Mehrkosten nur dann geltend machen, wenn vor seinem Tätigwerden eine schriftliche Beauftragung durch den Auftraggeber erfolgt ist. Anderes gilt ausschließlich bei einem Tätigwerden des Auftragnehmers bei Gefahr in Verzug.

C 25 Ersatz Punkt 7.4.4 ÖNORM B2110 (Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung):

Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis erfolgt losgelöst vom prozentuellen Umfang keine Anpassung des Einheitspreises.

C.26 Ersatz von Punkt 7.4.5 ÖNORM B 2110 (Nachteilsabgeltung):

Erwächst dem Auftragnehmer durch Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 10% oder durch Minderung oder Entfall eines Teils der Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, wird ihm der dadurch entstandene Nachteil durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenden Leistungen abgegolten (insbesondere aber nicht der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn, nicht der entgangene Gewinn und nicht jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der Auftragnehmer nicht andere Leistungen übernehmen konnte).

Die vorstehende Bestimmung gelangt ausdrücklich dann nicht zur Anwendung, wenn im betreffenden Leistungsverzeichnis eine eigene Position für die Geschäftsgemeinkosten vorgesehen ist. In diesem Fall erfolgt die Abgeltung des Nachteils durch Minderung oder Entfall eines Teils der Leistung ausschließlich durch Heranziehung der betreffenden Position.

Die Kosten von nachweislich erbrachten projektbezogenen Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, werden dem Auftragnehmer abgegolten.

C.27 Ersatz von Punkt 7.5 ÖNORM B 2110 (außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen):

Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit ohne schriftliche

Zustimmung des Auftraggebers bei sonstigem betreffenden Anspruchsverlust nicht aus- und fortgeführt werden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei derartigen Leistungen rechtzeitig ein schriftliches Zusatzangebot vorzulegen, dessen Preisgestaltung auf den vorliegenden Preisen und Kalkulationsdaten des Hauptangebots zu beruhen hat. Die zusätzlichen Leistungen dürfen bei sonstigem betreffenden Anspruchsverlust erst bei schriftlicher Beauftragung erbracht werden. Anderes gilt ausschließlich bei einem Tätigwerden des Auftragnehmers bei Gefahr in Verzug.

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, muss der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des Auftragnehmers geschehen kann.

#### C 28 Ergänzung zu Punkt 8.3 ÖNORM B 2110 (Rechnungslegung):

Abschlagsrechnungen sind höchstens einmal je Monat sowie in keinen längeren Abständen als zwei Monaten zu legen. Bei Überschreitung dieser Frist verlängert sich das Zahlungsziel um eine Woche je angefangenem Monat Fristüberschreitung bis zu einem maximalen Ausmaß von 60 Tagen.

Die Schlussrechnung darf erst nach Abschluss/Feststehen aller Leistungen gestellt werden.

Rechnungen sind durch leicht prüfbare Abrechnungsunterlagen zu belegen und haben zumindest die gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht erstellten Aufmaßblätter, Massenermittlungen, Summenblätter, Abrechnungspläne, Abrechnungsskizzen etc. zu umfassen.

Die Abrechnung (*Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken*)

- ist
- ist nicht

mittels elektronischer Bauabrechnung gemäß ÖNORM A 2063 durchzuführen. Die Abrechnungsunterlagen sind ohne gesonderte Vergütung in zweifacher Ausfertigung (Abschlagsrechnungen) bzw. in dreifacher Ausfertigung (Schluss- und Teilschlussrechnungen) zu übergeben.

Von der örtlichen Bauaufsicht vorgenommene Richtigstellungen in den Abschlagsrechnungen sind auf jeden Fall in die nachfolgende Rechnung zu übernehmen.

Der Leistungszuwachs ist je Rechnung in Ausmaß und Entgelt gesondert auszuweisen.

Die Bestimmungen betreffend mangelhafte Rechnungslegung gemäß 8.3.7 gelten auch für Abschlagsrechnungen, Regierechnungen und deren Zusammenstellung. Unabhängig von der Rechnungsart werden nicht prüffähige Rechnungen jedenfalls zurückgestellt.

Die Teilschlussrechnungen und die Schlussrechnung haben – gegebenenfalls – sowohl eine Aufteilung nach den ausgeschriebenen Bauteilen als auch eine Aufschlüsselung nach Kostenstellen zu enthalten. Die Teilsummen für die angeführten Bauteile sind entsprechend den Angebotspreisen und in Lohn- und Preiserhöhungen je Preisperiode auszuweisen.

C 29 Ersatz von Punkten 8.4.1.1 und 8.4.1.2 ÖNORM B 2110 (Fälligkeiten):

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Rechnungen nachweislich bei der örtlichen Bauaufsicht eingehen (die Rechnungen sind an den Auftraggeber zu adressieren, jedoch der örtlichen Bauaufsicht zur Prüfung zu übermitteln).

Der Auftragnehmer muss das Datum der Rechnungseingänge bei der örtlichen Bauaufsicht nachweisen können, andernfalls ist die Forderung von Verzugszinsen, Skontorückerstattungen etc. aufgrund einer verspäteten Zahlung für den Auftragnehmer nicht möglich. Als rechtzeitig bezahlt gilt, wenn am letzten Tag der Zahlungsfrist der Auftrag zur Überweisung vom Auftraggeber an das Bankinstitut übergeben wird. Für die Berechnung der Zahlungsfrist werden die Zeit vom 20.12. bis 31.12. und die Zeit vom 1.1. bis 7.1. eines jeden Jahres nicht berücksichtigt.

Abschlags- und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

Schluss- und Teilschlussrechnungen sind (*Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken*)

- 60 Tage
- 90 Tage

nach Eingang der Rechnung fällig.

C 30 Ersatz von Punkt 8.4.1.6 ÖNORM B 2110 (Zinsen):

Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in der Höhe von 2%-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

C 31 Ersatz von Punkt 8.4.2 ÖNORM B 2110 (Annahme der Zahlung, Vorbehalt):

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus. Ein Vorbehalt von Nachforderungen oder eine nachträgliche Geltendmachung von Nachforderungen ist nicht zulässig.

C.32 Ersatz von Punkt 8.4.3 ÖNORM B 2110 (Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen):

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von drei Jahren ab Überzahlung zulässig.

C 33 Ergänzung zu Punkt 10.1 ÖNORM B 2110 (Übernahme):

Soweit im Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen nichts Abweichendes festgelegt ist, erfolgt die Übernahme förmlich.

C 34 Ersatz von Punkt 10.6.2 ÖNORM B 2110 (Rechtsfolgen der Übernahme):

Übernimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies jedenfalls keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche.

C 35 Ergänzung zu Punkt 11 ÖNORM B 2110 (Schlussfeststellung):

Soweit im Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen nichts Abweichendes festgelegt ist, muss eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit jedenfalls durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber spätestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Schlussfeststellung aufzufordern, andernfalls verlängert sich die Gewährleistungsfrist entsprechend.

C 36 Ergänzung zu Punkt 12.1.1 ÖNORM B 2110 (Gefahrtragung):

Ein unabwendbares Ereignis im Sinne 12.1.1 Z 2 wird bei Überschreitung folgender Grenzwerte angenommen:

- Orkane: stärker als 140km/h;
- Niederschläge: größer als 30jährliches Ereignis;
- Hochwasser: größer als 30jährliches Ereignis.

Trotz Überschreiten der angeführten Grenzwerte erfolgt eine Gefahrtragung durch den Auftraggeber nur dann, wenn vom Auftragnehmer alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen wurden.

C 37 Ersatz von Punkt 12.2.3.2 ÖNORM B 2110 (Gewährleistungsfrist):

Die Gewährleistungsfrist für sämtliche vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen beträgt drei Jahre bzw. für Setzungs-, Belags- und Korrosionsschäden fünf Jahre bzw. für Abdichtungs-, Schwarzdecker- und Dachdeckerarbeiten sowie die Herstellung von wasserundurchlässigen Betonbauwerken/Weiße Wannen zehn Jahre jeweils ab förmlicher Übernahme.

C 38 Ersatz von Punkt 12.2.3.3 ÖNORM B 2110 (Mängelvermutung):

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

C 39 Ergänzung zu Punkt 12.2.4 ÖNORM B 2110 (Rechte aus der Gewährleistung):

Kosten, die dem Auftraggeber innerhalb der Gewährleistungsfrist für die Abwicklung von Gewährleistungsmängeln entstehen (Mängelbesichtigungen, Vorschläge zur Mängelbehebung sowie Koordinierung, Überwachung und Abnahme), gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber stellt die entstandenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung oder zieht ihm diese vom allfälligen Haftrücklass ab.

Wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber wegen der Mangelhaftigkeit seiner Leistungen in Anspruch genommen und können die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb angemessener Frist (in der Regel im Ausmaß von 14 Kalendertagen) vom Auftragnehmer behoben werden, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl diese Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen, Preisminderung begehren oder vom Vertrag, im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze, zurücktreten.

C 40 Ersatz von Punkt 12.3.1 ÖNORM B 2110 (Schadenersatz):

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);
- bei leichter Fahrlässigkeit unabhängig von der Höhe der Auftragssumme auf Ersatz des Schadens ohne Begrenzung.

Sollte durch Verschulden des Auftragnehmers dem Auftraggeber bzw. dessen Vertretern ein zusätzlicher Aufwand entstehen, werden insbesondere auch die anfallenden Kosten des Auftraggebers und deren Vertreter (Arbeits- sowie Reisezeit inkl. Nebenkosten und Zuschläge) zum jeweiligen Stundensatz verrechnet und dem Auftragnehmer in der Schlussrechnung abgezogen. Beim zusätzlichen Aufwand kann

es sich z.B. um Wiederholungsleistungen betreffend Rechnungsprüfung und Mängelbegehungen, Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Abwehr unberechtigter Mehrkostenforderungen, mehrfache Prüfung von Unterlagen, Plänen und Dokumentationen sowie das Einschreiten bei Gewährleistungsmängeln handeln.

Bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung obliegt nach fünfzehn Jahren ab der Übernahme die Beweislast für das Verschulden dem Auftraggeber.

Schadenersatz kann losgelöst von einer allfälligen Vertragsstrafe in voller Höhe geltend gemacht werden.

**C 41 Ersatz von Punkt 12.4 ÖNORM B 2110 (Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer):**

Sind mehrere Auftragnehmer im Baustellenbereich beschäftigt, haften diese entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Für Bauschäden werden 0,5% der jeweiligen Gesamtauftragssumme bis zur endgültigen Bauschadensabdeckung vorab einbehalten. Allfällige darüber hinausgehende Kosten für Bauschäden werden anteilmäßig entsprechend den jeweiligen Gesamtauftragssummen der zum Schadenszeitpunkt auf der Baustelle tätigen Unternehmen aufgeteilt und diesen entsprechend verrechnet.

Eine Haftungsbeschränkung im Hinblick auf die Bauschäden besteht nicht.

Der Mehraufwand des Auftraggebers im Hinblick auf die Beseitigung der Bauschäden wird nach tatsächlichem Aufwand anteilmäßig an die betreffenden Unternehmen verrechnet und jeweils von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

**C 42 weitere Ergänzungen zur ÖNORM B 2110 (Zusatzvereinbarungen):**

**C 42\_1 Festpreise, veränderliche Preise:**

Bei einer Festlegung von veränderlichen Preisen am Deckblatt (Teil A des Angebotsschreibens für Bauleistungen) gilt Folgendes:

Die Preisumrechnung erfolgt gemäß ÖNORM B 2111. Als Preisbasis für diese Preisumrechnung wird der Monat, an dem die Angebotsfrist endet, herangezogen. Die einzelnen Preisperioden werden entsprechend ÖNORM B 2111 ermittelt. Die Indexberechnung für den jeweiligen Preisumrechnungszeitraum erfolgt aufgrund der Veränderung des Baukostenindex Gesamtbaukosten der Statistik Austria.

Bei einer Festlegung von veränderlichen Preisen nach Ablauf einer Festpreisperiode von einem Jahr am Deckblatt (Teil A des Angebotsschreibens für Bauleistungen) gilt Folgendes:

Die Festpreisperiode endet mit Ablauf eines Jahres ab Ende der Angebotsfrist. Danach erfolgt eine Preisumrechnung gemäß ÖNORM B 2111. Als Preisbasis für diese Preisumrechnung wird die Mitte des Festpreiszeitraums herangezogen. Die einzelnen Preisperioden werden entsprechend ÖNORM B 2111 ermittelt. Die Indexberechnung für den jeweiligen Preisumrechnungszeitraum erfolgt aufgrund der Veränderung des Baukostenindex Gesamtbaukosten der Statistik Austria.

**C 42\_2 Garantien, Leistungsangaben, Gütezeichen:**

**Erzeugerrichtlinien:**

Die Angaben und Richtlinien der Erzeuger der zur Anwendung kommenden Produkte betreffend die Lagerung, Verarbeitung, Montage, Inbetriebnahme, Wartung etc. sind zu berücksichtigen.

Gütebestimmungen:

Die „Österreichische Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau“ in der zum Ende der Angebotsfrist gültigen Fassung, insbesondere die Gütebestimmungen der Gütegemeinschaft Wassertechnik, des Güteschutzverbandes Rohre im Siedlungswasserbau und der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach gelten als Mindestanforderung und sind jedenfalls einzuhalten, wenn nicht laut Ausschreibung höherwertigere Ausführungen vorgeschrieben sind.

Sollten während der Bauausführung einzelne Bestimmungen geändert werden, so ist mit dem Auftraggeber ein schriftliches Einvernehmen herzustellen.

Leistungsangaben und Garantielauf:

Vom Auftragnehmer werden die im Angebot angegebenen Leistungen garantiert. Werden die Garantiewerte nicht erreicht, so ist die Anlage ohne besondere Vergütung derart zu verändern, dass die Garantiewerte erreicht werden.

Die erforderlichen Änderungen können dabei bis zu einem kompletten Austausch von Einrichtungen führen. Dadurch bedingte zusätzliche Leistungen des Auftraggebers (z.B. örtliche Bauaufsicht) oder Dritter sind durch den Auftragnehmer zu vergüten. Bei einem notwendigen provisorischen Betrieb der Anlage (vor Erreichen der Garantiewerte) geht ein erhöhter Betriebsmittelverbrauch (Strom, Chemikalien etc.) und Personalaufwand zu Lasten des Auftragnehmers.

Bei den Leistungsangaben werden keine Minustoleranzen anerkannt. Das gilt sowohl für die im Leistungsverzeichnis geforderten Leistungen, als auch für die vom Auftragnehmer im Rahmen der Angebotslegung angegebenen Werte. Alle Toleranzen und Sicherheiten sind daher vom Auftragnehmer eingerechnet. Der Nachweis der Leistungen obliegt dem Auftragnehmer und ist durch den Auftragnehmer im Beisein des Auftraggebers (örtliche Bauaufsicht) durchzuführen.

Vom Auftragnehmer sind für nachfolgende Komponenten Nachweise zu führen, dass die Qualitätskriterien der GWT, GRIS und der ÖVGW eingehalten werden:

- [ ];
- [ ].

C 42\_3 Prüfung Zusatzangebote:

Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der Auftraggeber berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Angebot zugrunde liegen, Einsicht zu nehmen. Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufender Nummer zu versehen. Außer dem Einheitspreis (aufgegliedert nach Preisanteilen) muss das Zusatzangebot eine detaillierte Beschreibung der Leistung (gegebenenfalls auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses), eine prüffähige Kalkulation (insbesondere auch im Vergleich zum ursprünglichen Angebot) und eine Zusammenstellung über den voraussichtlichen Gesamtpreis enthalten. Preisnachlässe beim ursprünglichen Angebot sind auch beim Zusatzangebot in Ansatz zu bringen. Für alle Zusatzangebote gelten die für das ursprüngliche Angebot geltenden vertraglichen Bestimmungen, Preis- und Kalkulationsgrundlagen.

C 42\_4 Position Baustelleneinrichtung:

Im Hinblick auf die Position „Baustelle einrichten“ im Leistungsverzeichnis wird klarstellend festgehalten, dass bei Überschreiten des Einheitspreises für diese Position von 10% der ausgewiesenen Angebotssumme, der über diesen Grenzwert



hinausgehende Betrag ausschließlich entsprechend dem Baufortschritt anteilig ausgezahlt wird.

#### C 42\_5 Insolvenzkosten:

Sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber infolge eines Insolvenzverfahrens (Konkurs- und/oder Sanierungsverfahren) über das Vermögen des Auftragnehmers entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

#### C 42\_6 Verantwortlichkeit für den Baustellenbetrieb:

Während der gesamten Bauzeit bis zur förmlichen Übernahme der Arbeiten trägt der Auftragnehmer – in seinem beauftragten Tätigkeitsbereich – die alleinige (zivil- und strafrechtliche) Verantwortung besonders für Unfälle, die schuldhaft (z.B. Nichtbefolgen bestehender Vorschriften) entstehen. Dabei haftet er nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für das schuldhafte Verhalten der Personen, die unmittelbar oder mittelbar ihm zuzurechnen sind (z.B. Dienstnehmer). Er hat überdies den Auftraggeber wegen derartiger Ansprüche, die gegenüber dem Auftraggeber - aus welchem Rechtsgrund auch immer - geltend gemacht werden, schadlos zu halten. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber dem Auftraggeber nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Erfüllungsgehilfen die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

Im Rahmen seiner Verantwortlichkeit haftet der Auftragnehmer insbesondere für Schäden, die im Zusammenhang mit seiner Bauführung auf der (Errichtungs-) Liegenschaft, den Nachbarliegenschaften sowie auf allen anderen Liegenschaften, die von den §§ 364ff ABGB umfasst sind, auftreten. Die diesbezügliche Haftung erstreckt sich sowohl auf vom Auftragnehmer verschuldete Schäden als auch für Schäden, die aufgrund der §§ 364ff ABGB, insbesondere § 364b ABGB, vom Auftraggeber Dritten zu ersetzen sind. Der Auftragnehmer hat bei seiner Bauführung darauf zu achten, dass Schäden, die vom Auftraggeber gemäß § 364b ABGB Dritten zu ersetzen sind, tunlichst nicht entstehen.

Sofern der Auftragnehmer während seiner Bautätigkeit feststellt, dass Schäden an der (Errichtungs-)Liegenschaft, benachbarten Liegenschaften/Objekten, Einbauten, etc. auftreten, hat er umgehend geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine Schadensvergrößerung einzudämmen.

#### C 42\_7 Kalkulationsformblätter:

Während des Vergabeverfahrens vorgelegte Kalkulationsformblätter (z.B. K3- und K7-Blätter) werden im Rahmen der Angebotsprüfung berücksichtigt. Sie werden jedoch nicht Vertragsinhalt. Insbesondere erfolgt keine Änderung des vorgegebenen Leistungsumfangs, der Qualität und der Vergütung auf Grund von im Vergabeverfahren vorgelegten Kalkulationsformblättern.

## **D BESONDERE BESTIMMUNGEN (projektsbezogene Festlegungen)**

### **D1. GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG**

[\_Kurzbeschreibung des Vorhabens, technische Beschreibung, Qualitätsanforderungen, Baugrund und Grundwasser, fremde Rechte, Bescheide\_]

### **D2. UMFANG DER VERTRAGSLEISTUNGEN**

[\_grobe Leistungsumschreibung\_]

### **D3. PLANGRUNDLAGEN**

[\_Auflistung Lage- und Bestandspläne\_]

### **D4. TERMINPLAN (PÖNALISIERTE UND NICHT PÖNALISIERTE TERMINE)**

[\_Bauphasen, pönalisierte Termine\_]

### **D5. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DER BAUDURCHFÜHRUNG (nur im Bedarfsfall zu erstellen)**

[\_Hinweise zum Leistungsverzeichnis, besondere vertragliche Bestimmungen zu spezifischen Gewerken und besonderen Örtlichkeiten, Bestimmungen für Baustelle, Darlegungen zum BauKG\_]

### **D6. BESCHEIDE**

[\_für die Leistungserbringung erforderliche Bescheide, behördliche Vorgaben, etc.\_]

## **LEISTUNGSVERZEICHNIS**

## **DATENTRÄGER**

## E SCHLUSSBLATT

Mein (unser) Angebot im Vergabeverfahren „[ ]“schließt mit einem

|   |           |
|---|-----------|
| Gesamtpreis                                     |           |
| (allfälliger Nachlass/Aufschlag berücksichtigt) | EUR ..... |
| Umsatzsteuer                                    | EUR ..... |
| Angebotssumme                                   | EUR ..... |

### Inhaltsverzeichnis:

Diesem Angebotsschreiben sind folgende Beilagen angeschlossen (vom Bieter ist die Blattanzahl - beim Datenträger die Anzahl - anzugeben oder das Kästchen zu streichen!).

Die mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Beilagen sind jedenfalls **gesondert rechtsgültig zu fertigen**.

|                          |  |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Leistungsverzeichnis (oder Kurz-Leistungsverzeichnis*)                             |
| <input type="checkbox"/> | bei Datenträgeraustausch: Datenträger  |
| <input type="checkbox"/> | bei Baumeisterarbeiten: Kalkulationsformblatt K3                                   |
| <input type="checkbox"/> | [ ] ( <i>bei Bestbieterprinzip: allfällige Unterlagen für Zuschlagskriterien</i> ) |
| <input type="checkbox"/> | Erklärung über Umsatzerlöse (siehe Formblatt)                                      |
| <input type="checkbox"/> | Nachweis Berufshaftpflichtversicherung   |
| <input type="checkbox"/> | Erklärung über Referenzen (siehe Formblatt)  |
| <input type="checkbox"/> | Bekanntgabe von Subunternehmern (siehe Formblatt)                                  |
| <input type="checkbox"/> | Verpflichtungserklärung der Subunternehmer* (siehe Formblatt)                      |
| <input type="checkbox"/> | Begleitschreiben   |
| <input type="checkbox"/> | Sonstiges:   |

### Bietererklärungen:

- Ich (Wir) anerkenne(n), dass meinem (unserem) Angebot insbesondere folgende Bestimmungen zugrunde liegen:
  - a. Eine allfällige Fragenbeantwortung zu den Ausschreibungsunterlagen;
  - b. das Schlussblatt des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil E);
  - c. die Besonderen Bestimmungen (projektbezogenen Festlegungen) des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil D);
  - d. die Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil C);
  - e. die Angebotsbestimmungen des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil B);

f. das Deckblatt und die Bietererklärungen des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil A).

Für ein ausschreibungsgemäßes Angebot darf der vorgegebene Text weder geändert noch ergänzt werden. Vom Bieter sind ausschließlich an den vorgesehenen Stellen Eintragungen vorzunehmen und die allenfalls erforderlichen Beilagen anzuschließen. Die vom Bieter seinem Angebot allenfalls beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

- Ich (wir) erkläre(n), dass die im Inhaltsverzeichnis angeführten Beilagen Bestandteile des Angebotes sind und im Auftragsfall (mit Ausnahme der Kalkulationsformblätter) zum Inhalt des Leistungsvertrages werden.
- Ich (wir) erkläre(n), folgende Unterlagen auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers binnen angemessener Frist (regelmäßig fünf Kalendertage) vorzulegen:
  - (aktueller) Firmenbuchauszug von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft und jedem Subunternehmer (nicht bei natürlichen Personen);
  - Strafregisterauszüge der vertretungsbefugten Organe von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft und jedem Subunternehmer;
  - letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (max. drei Monate alt) von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft und jedem Subunternehmer;
  - letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde (max. drei Monate alt) von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft und jedem Subunternehmer;
  - Nachweis der Befugnis von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft und jedem Subunternehmer.
- Ich (Wir) erkläre(n), dass von mir (uns) keiner der in Teil B 4 des Angebotsschreibens für Bauleistungen angeführten Ausschlussgründe verwirklicht wird und ich (wir) die unter Teil B 5 des Angebotsschreibens für Bauleistungen festgelegten Eignungskriterien erfülle(n).
- Ich (Wir) verfüge(n) über folgende Befugnis(se) (sämtliche Mitglieder einer allfälligen Bietergemeinschaft, sämtliche Subunternehmer) (vom Bieter sind die entsprechenden Angaben einzutragen)

Bieter/Mitglied der  
Bietergemeinschaft:

Befugnis:

Ausstellende  
Behörde:

Datum:

.....

.....

Subunternehmer des  
Bieters:

Befugnis:

Ausstellende  
Behörde:

Datum:

.....

.....

- Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), dass jeder Wechsel eines bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber und jeder Einsatz eines neuen, nicht in diesem Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber mitgeteilt wird und dass dessen Einsatz bei der Ausführung des Auftrages nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erfolgen wird.
- Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfülle(n). Die Erstellung meines (unseres) Angebotes erfolgt unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), diese Vorschriften bei der Auftragsabwicklung einzuhalten.
- Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die Ausführung der mir (uns) übertragenen Leistungen zu dem (den) angegebenen Termin(en) und innerhalb der angegebenen Frist(en) durchzuführen. Mit der Ausführung der Leistungen darf jedenfalls erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.
- Ich (Wir) biete(n) die Ausführung insbesondere der im Leistungsverzeichnis (Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen) angeführten Leistungen unter Berücksichtigung der gesamten Ausschreibungsunterlagen an.
- Ich (Wir) erkläre(n), dass meinem (unserem) Angebot nur meine (unsere) eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen und dass für den Auftraggeber keine nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbs verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über die Preisbildung oder über Ausfallsentschädigungen, noch Preisbindungen und sonstige Abreden, soweit es sich nicht um Vereinbarungen im Rahmen eines eingetragenen Kartells handelt, vorliegen. Es ist mir (uns) bekannt, dass bei Vorliegen einer der oben genannten Umstände der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag erklären kann und ich (wir) für den Schaden aufzukommen habe(n), welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.
- Ich (Wir) verzichte(n) ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums und hafte(n) bei Nichtannahme eines eventuellen Auftrages für alle Mehrkosten, die dem Auftraggeber hierdurch entstehen.

Datum und rechtsgültige Unterfertigung (bei Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften von allen Mitgliedern\*):

\* Durch Unterfertigung erklären die Mitglieder einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Prüfvermerk

.....

Datum

.....

Unterschrift

## Formblatt „Erklärung über Umsatzerlöse“

Erklärung des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft über die Umsatzerlöse in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren:

### Umsatzerlöse des Bieters:

|  |     |     |     |
|--|-----|-----|-----|
| Umsatzerlöse<br>in EUR gesamt<br>(mind. EUR [ ]) | [ ] | [ ] | [ ] |
|  |     |     |     |

### Umsatzerlöse der Bietergemeinschaft:

(nur für den Fall der Bildung einer Bietergemeinschaft auszufüllen.)

| Umsatzerlöse<br>in EUR gesamt<br>(mind. EUR [ ]) | Firma/Name<br>des Mitglieds | [ ] | [ ] | [ ] |
|--|-----------------------------|-----|-----|-----|
| Mitglied 1                                       |                             |     |     |     |
| Mitglied 2                                       |                             |     |     |     |

## Formblatt „Erklärung über Referenzen“

Der Bieter hat durch Angabe von zumindest zwei Unternehmensreferenzen, die mit dem Ausschreibungsgegenstand im Hinblick auf den Leistungsinhalt und die Auftragshöhe vergleichbar sind, und nicht vor mehr als fünf Jahren (gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist) abgeschlossen wurden, sein einschlägige Erfahrung nachzuweisen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei den benannten Referenzbeauftragten Nachfrage zu halten und vom Bieter ergänzende Erklärungen, Bestätigungen, usw. einzufordern.

| <b>Unternehmensreferenz 1:</b>                                    |  |
|---|--|
| Projekt-Titel:  |  |
| Auftragnehmer/Bauherr<br>(Firma/ARGE):                            |  |
| Laufzeit des Auftrages<br>(insbesondere Beginn und<br>Abschluss): |  |
| Datum der Übernahme<br>(wenn bereits erfolgt):                    |  |
| Auftragswert in EUR (exkl.<br>USt.):                              |  |
| Name des Auftraggebers:   |  |
| Ansprechperson(en):   |  |
| Telefon:  |  |
| Adresse(n):   |  |
| Kurzbeschreibung des Auftrags:                                    |  |
|   |  |



| <b>Unternehmensreferenz 2:</b>                                    |  |
|---|--|
| Projekt-Titel:  |  |
| Auftragnehmer/Bauherr<br>(Firma/ARGE):                            |  |
| Laufzeit des Auftrages<br>(insbesondere Beginn und<br>Abschluss): |  |
| Datum der Übernahme<br>(wenn bereits erfolgt):                    |  |
| Auftragswert in EUR (exkl.<br>USt.):                              |  |
| Name des Auftraggebers:   |  |
| Ansprechperson(en):   |  |
| Telefon:  |  |
| Adresse(n):   |  |
| Kurzbeschreibung des Auftrags:                                    |  |
|   |  |

### Formblatt „Bekanntgabe von Subunternehmern“

Für den Fall der Heranziehung von Subunternehmern hat der Bieter bereits im Angebot alle Subunternehmer bekannt zu geben. Sämtliche benannten Subunternehmer haben eine Verpflichtungserklärung (siehe gesondertes Formblatt) mit der Angebotslegung abzugeben.

| <b>Unternehmen</b> | <b>Leistungen</b> | <b>Wert in % der Gesamtleistung</b> |
|--------------------|-------------------|-------------------------------------|
|                    |                   |                                     |
|                    |                   |                                     |
|                    |                   |                                     |
|                    |                   |                                     |
|                    |                   |                                     |

## **Formblatt „Verpflichtungserklärung der Subunternehmer“**

Für den Fall der Heranziehung von Subunternehmern hat jeder Subunternehmer sich mit nachfolgender Erklärung zu verpflichten, dem Bieter im Auftragsfall zur Verfügung zu stehen. Der Subunternehmer hat dabei die Verpflichtungserklärung zu fertigen.

*Sehr geehrte Frau [ ] / Sehr geehrter Herr [ ]!*

*Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom [ ] und bestätigen Ihnen für das bekannt gemachte Vergabeverfahren „[ ]“ der [ ] verbindlich, dass wir im Falle der Zuschlagserteilung an Ihr Unternehmen mit Ihrem Unternehmen für den Tätigkeitsbereich [ ] als Ihr Subunternehmer zur Verfügung stehen.*

*Wir [ ] erklären hiermit, dass wir im Hinblick auf unseren Tätigkeitsbereich [ ] vollumfänglich geeignet sind und die in den Angebotsbestimmungen festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen können. Wir verfügen über folgende Befugnis(se):  
1) [ ], 2) [ ].*

*Wir verpflichten uns, Ihnen jeden Wechsel des Leistungserbringers im Hinblick auf unseren Tätigkeitsbereich und jeden Einsatz eines neuen, nicht bekannt gegebenen Leistungserbringers mitzuteilen. Wir sind uns bewusst, dass dessen Einsatz bei der Ausführung des Auftrages nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erfolgen kann.*

*Mit freundlichen Grüßen*